

Holder

Einachsige Zugmaschine

Type	H 6
Fahrgestell Nr.	

Bestätigung

Die Zugmaschine mit der oben angeführten Fahrgestell-Nr. entspricht der nachstehend abgedruckten Allgemeinen Betriebsserlaubnis Nr. 4843

HOLDER GMBH

Maschinenfabrik
7067 GRUNBACH bei Stuttgart

Heinrich
v. H. H. H.

Grunbach, den

2

Kraftfahrt-Bundesamt
40-091



Allgemeine Betriebsserlaubnis Nr. 4843

für die **einachsigen Zugmaschinen**
Typ **H 6**

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird der

Firma Holder GmbH.

in

Grunbach, Kreis Waiblingen

für die obenbezeichneten, von ihr reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebsserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

3

Abweichungen¹ von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Die Allgemeine Betriebslaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebslaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebslaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebslaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebslaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

4

Die Allgemeine Betriebslaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

„A“ Einachsige Zugmaschinen mit Bereifung 4,00—8 AM,
 „B“ Einachsige Zugmaschinen mit Bereifung 2,50—8 AM.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Leergewicht:	Ausf. „A“ Ausf. „B“	60 kg 55 kg
Zul. Gesamtgewicht:		180 kg
Zul. Achslast:		180 kg
Bremsanlage:		keine
Höchstgeschwindigkeit:	Ausf. „A“ Ausf. „B“	17 km/h 13 km/h
Ständerdurchsch.		86 DIN-phon 73 dB (A) 85 DIN-phon 82 dB (A)
Fahrgeräusch:		
Maße über alles:		
Länge:		1240 mm
Breite:	Ausf. „A“ Ausf. „B“	645 mm 980 mm
Höhe:		940 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebslaubnis ist genehmigt, daß — abweichend von den Bestimmungen des

a) § 47 StVZO — die Mündung des Auspuffrohrs nach links unter einem Winkel von 90° zur Fahrzeuglängsachse gerichtet ist,

b) § 59 Abs. 1 und 2 StVZO — das Fabrikschild und die Fabriknummer des Fahrgestells an der Holmenkonsole in Fahrzeugmitte angebracht sind.

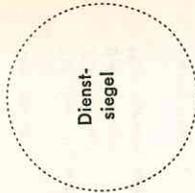
Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die ausziehbaren Rückstrahler in die äußerste Stellung gebracht und dort festgeklammert werden.

5

D. Werden Kraftfahrzeugbriefe ausgefertigt' so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter „Bemerkungen“ die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 9. Juli 1965
in Vertretung
Dr. Bormann

Beglaubigt:
(gez.) Unterschrift
Regierungsassistent z. A.



Dienst-
stempel

Raum für sonstige Eintragungen:

Wir bescheinigen, daß die auf Seite 2 aufgeführte einachsige Zugmaschine Type H 6 auch der am 28. Juni 1967 erteilten Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 4843/1 entspricht.

Holder GmbH Maschinenfabrik
70 67 Grunbach b. Stuttgart

Merkblatt für den Betrieb von HOLDER-Einachsschleppern

A. Führerscheinpflcht

1. Ein Führerschein ist nicht erforderlich, wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an Holmen geführt wird.
2. Der Führer eines Einachsschleppers braucht, wenn er den Einachsschlepper vom Sitz eines angehängten Fahrzeuges oder einer angehängten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschine lenkt, einen Führerschein Klasse 4.

B. Zulassung und Kennzeichnung

Die im § 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung gewährte Ausnahme von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren gelten nur für Einachsschlepper, soweit sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Der Fahrzeughalter ist nach StVZO § 18 Abs. 5 verpflichtet, den Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Schlepper aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Der Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis wird von uns ausgestellt.

Wenn Einachsschlepper in Verbindung mit Anhängern, vom Fahrsitz aus gelenkt, für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebserlaubnis (Zulassung gem. § 18 Abs. 1 StVZO) und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung desselben an deren Vorderseite, bei mitgeführten Anhängern die Anbringung an deren Rückseite. Das Kennzeichen des Anhängers muß bei Nachtfahrt beleuchtet sein.

C. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an den Holmen geführt wird, genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaterne).